Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 50-51 (1959-1960)

Artikel: Eine alte Urner "Heyraths- und Eheabredung" vom Jahre 1769

Autor: Lusser, A.O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405711

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine alte Urner »Heyraths- und Eheabredung« vom Jahre 1769

Von A.O. Lusser

Eheverträge, oder wie man sie in Uri auch nannte «Heiratscontracte» oder «Heyraths- und Eheabredung», wurden in alter Zeit im Gegensatz zu heute ziemlich häufig abgeschlossen. 1) Der Grund lag darin, dass es bis zur französischen Revolution keine eigentlichen bürgerlichen Gesetzbücher gab, welche die privaten rechtlichen Verhältnisse bis in Einzelheiten regelten. Es existierten wohl allerlei Instrumente öffentlich-rechtlichen Charakters, wie Stadt-, Hof- und Landrechte, dazu noch ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Diese grosse Rechtszersplitterung rief geradezu nach privaten Uebereinkommen, wie sie die Ehebriefe darstellen. Es bestand also damals eine grosse private eheliche Vertragsfreiheit. Sie wurde dann vorübergehend durch die nachrevolutionären kantonalen Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts stark eingeschränkt, in Uri sogar ganz aufgehoben, 2) durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) jedoch mit Recht wieder zu Ehren gebracht.

¹⁾ Eheverträge, die nach altem Vorbild unmittelbar bei der Vermählung abgeschlossen werden, sind heute selten. Eine Veranlassung dazu stellt sich bei uns in der Schweiz in der Regel nur dann ein, wenn statt des normalen Güterstandes der Güterverbindung eine der beiden anderen zugelassenen Formen des Zivilgesetzbuches zur Anwendung gelangt, nämlich die Gütergemeinschaft oder auch die Gütertrennung. Die Wahl dieser zwei letzteren Güterstände bildet jedoch eine Ausnahme, sodass sich schon daraus die Seltenheit von Eheverträgen in unserer heutigen Gesellschaft erklärt. Zahlreicher sind die während der Ehe aufgestellten «Eheverträge». Sie können jedoch mehrheitlich als eine typische Erscheinung moderner Geschäftspraktiken gelten und stehen bekanntlich in keinem besonderen Ansehen.

²) Das alte Urner Landbuch von 1826 ignoriert den Ehevertrag. Man konnte also aus einem solchen Aktenstück keine öffentliche Anerkennung und Verbindlichkeiten ableiten.

Die alten Eheverträge beschränkten sich nicht auf rein güterrechtliche Vereinbarungen. Meistens hatten sie noch den Charakter von Erbverträgen oder sogenannten gegenseitigen Testamenten. Erst das Schweizerische Zivilgesetzbuch schuf eine eigentliche Trennung von Ehevertrag und Ehegattenerbrecht.³)

Die ältesten bekanntgewordenen Ehekontrakte der deutschsprachigen Schweiz datieren aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In Uri sind solche erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. 4) Ausser dem Aufschluss über privatrechtliche Verhältnisse der Vergangenheit gewährt uns diese Gattung von Urkunden einen Einblick in das weltanschauliche Denken und Fühlen unserer Vorfahren.

Das Original des hier veröffentlichten Ehevertrages besteht aus vier Seiten gotischer Kursivschrift auf Handpapier in altem Quartformat mit Wasserzeichenkartusche. Die Urkunde ist ohne Zuziehung von Zeugen und ohne notarielle oder behördliche Beglaubigung als reines Privatinstrument aufgestellt. Den beidseitigen Unterschriften der Kontrahenten sind die Wappensiegel ihrer Familien beigefügt. Die Wiedergabe erfolgt hier im Wortlaut und in unveränderter zeitcharakteristischer Schreibweise des Originals. Was nicht kursiv gedruckt ist, steht im Original in lateinischer Schrift.

Im Namen der Allerheiligisten Hochgelobtisten und Unzertheilten Drey Einigkeit Gott des Vatters Sohns und heiligen Geists Amen.

Zu Wüssen und Kund gethan seyn hinmit demnach auf heüt zu End Undersetzen dato zu Vorderst Gott dem Allmechtigen zu lob,

³) Das ZGB lässt zwar im Ehevertrag auch gewisse erbrechtliche Vereinbarungen zu. Nur muss in diesem Fall der Vertrag nicht nur öffentlich beurkundet, sondern ausserdem von zwei Zeugen unterschrieben sein (Art. 512).

⁴⁾ Folgende Urner Eheverträge wurden bisher publiziert:

Beroldingen-Tschudi von 1593. Facsimil im X. Historischen Neujahrsblatt Uri 1904.

Lusser-Tanner von 1745, im «Geschichtsfreund», Bd. 100, 1947, Seite 183—226; auch als Sonderdruck. (Zugleich eine rechtshistorische Studie.)

Müller-Brand von 1766, im 27. Historischen Neujahrsblatt Uri, 1921.

Arnold-Müller von 1817. (Eltern des Komponisten Gustav Arnold.) «Urner Wochenblatt», 1925, Nr. 39.

Ein Verzeichnis veröffentlichter Eheverträge aus dem Gebiete der alten Eidgenossenschaft brachte der erwähnte Band 100 des «Geschichtsfreund» auf Seite 221—226.

Ehr und Preis, dan Pflantzung neuwer Freündschafdt Entzwischen dem Wohlgebornen herrn haubtman Frantz Leonti Hiacint Barnabas Lauwener, des Wohlgebohrnen herrn Johann Peter Lauweners, und der WohlEdlen gebohrnen Frauwen Maria Theresa Schmid seeligen ehelicher Sohn als Hochzeiter an dem Einten.

Dan auch der WohlEdlen Vill Ehr und Tugentreichen Jungfrauwen Maria Rosa Kunegunda Lusser, des WohlEdel gebohrnen Und gestrengen herrn haubtman Martin Antonj Lusser des Raths, Und der WohlEdelgebohrnen Frauwen Helena Chatri Schmid Von Bellichen seelligen Ehliche Jungfrauw Tochter als Hochzeiterin an dem anderten theils; auf zuvor gehabtem zeitlichen Rath und Verkommnuss und beiderseits guotem Vorwissen Und willen Ein Ehliche Verlobnuss des Stands der heilligen Ehe bered und beschlossen worden, welche jhre gethann Ehliche Verlobnuss hindan nach alt Christ Catholischem gebrauch und herkommen jn Christ catholischer Kirchen Ersten tages Offentlich zu Confirmieren Vorhabens seind, worzu der Allguetige Gott als Stifter des hl. Ehestands seinen gnadenreichen Seegen gnändigist Ertheillen wollen.

So Vil dan die zeitliche habschafdt betrifft, damit allerhand zukünftigen mussverständnussen die sich absonderlich in dergleichen Fählen liechtlich zutragen, Vorgebogen werde, und sie angehente beide Eheleuth zu besserer Verstendnuss Ehlicher treiw und hertzlicher liebe, solang es dem Allerhöchsten gefallig sein wird, leben, und Einanderen wolmeinen mögen, so seynd folgende heürathss punkten vollzuglich zu geloben beschlossen worden.

Erstlich Verspricht herr hochzeiter haubtman Frantz Leontj Lauwener seiner Jungfrauw hochzeiterin mit zwey hochzeit Kleideren und Einem geschmucks dero stands gemess zu Versenckhen und zu begaben, oder für dis alles zu geben gulde trej hundert und füftzig sage gl. 350.

- 2°. Verspricht Obgedachter herr hochzeiter Obgedachter Jungfrauw hochzeiterin nach Erstem beyschlaf zu Einer frien schanckhung Und morgengab gulde sechshundert, sage gl. 600 für jhr frej Eigenthumb nach morgengab gebrauch und gewohnheit.
- 3°. Im Fall gedachter herr hochzeiter, welches Gott lang wolle gnadig abwenden, Vor der jungfrauw hochzeiterin zu seinen göttlichen gnaden solte Beruoffen werden, Und Künder hinderliessen, solle die jungfrauw hochzeiterin so lang sie jn UnVerändertem witt-

wenstand Verbleibt über die Künder Und gantze Verlassenschafdt herr und meister sein, Und Verbleiben, Und fahls sich Einns old das andere Künd jn geistlichen, oder jn den hl. Ehestand begeben wolte, so sie jhnen auch nit mer schuldig sein, dan Ein gebührende heimsteür auf dem Vätterlichen guot Abfolgen zu lassen, so sie aber keine Künder hünderliessen, solle gedachte jungfrauw hochzeiterin Von jhrem Eheherrn das halbe guoth leibdingsweis /: sie Verheürathete sich gleich widerum oder nit :/ nach Unsers landsbrauch und recht genünssen möge, fahlss aber die jungfrauw hochzeiterin sich anderwärtig Verheürathen wolte da Künder Verhanden wären jn solchem fahl solle sie dan Eines weiblichen geschlechts kündstheil sambt morgengaab und allem was sie Von jhrem Ersten Eheherren empfangen hat, denjenigen künderen so sie mit jhme Erzeiget hat, wieder heim fallen.

- 4º. So aber die Jungfrauw Hochzeiterin (. welches Gott gleich lang wenden wolle.) Vor dem herr Hochzeiter dis zeitliche seegnete, Und keine künder hinderliesse, solle der hochzeiter auch dero halbes guot lebenlänglich leibdingsweis geniessen mögen, so sie aber künder hinderliessen, solle der hr. Hochzeiter auch des guots onn schwächung des Capitals herr und meisters sein, Und fahls Eines oder das andere künd jn Ein geistlichen, oder jn den hn. Ehestand tretten, solle Es sich mit Einer gebührenter aussteür, old jährlicher heimsteür auch Von der muotter Capital begnüngen.
- 5°. Solle der Hochzeiterin vor behausung zur zeit jhres wittwenstands von dem wittwensitz zu begehren und zu beziechen haben aljährlichen gulde finfs und zwantzig sage gl. 25.
- 6°. Vermachens halber der neiwen Eheleüthen behalten jhnen vor Dero sellen heill wenig oder Vill zu testamentieren, Und jn allem anderem fürbass zu disponieren, was jhnen guot zu sein gedunckhen möchte, wie auch thuon obedachte trüwe Eheleüth jhnen Vorbehalten Eines dem anderen zu begaben oder Verehren, Vermachen, und Vertestamentieren je nach deme Einns um das andere Verdienet hätte oder Verdienen wird alles nach lands brauch und gewonheit.

Deme nach zu Unser bekräfftigung und getreiwer Obhaltung dieses Ehebriefen haben sich bejde Ehren partejen mit Eigner hand Underschriben, seind gemacht und beschlossen worden auch sein gäntzliches Verbleiben haben soll und laut buochstäblichen Enthalts treüwlich gegen Einander Obsecruiert und gehalten werden, Und



Helena Katharina Lusser geb. Schmid, von Bellikon, die Brautmutter in «Heyraths- und Eheabredung»

(Original im «Rosenhof», Zug, bei Ständerat Dr. Augustin Lusser, Kopie von Brunati bei Ing. A. O. Lusser, Barbengo) jhr angebohren jnsigil hier auf getruckt, zwischen jhr beiden trüwen Eheleuthen als herr haubtman Frantz Leontj Hiacint Barnaba Lauwener Und Jungfrauw Maria Rosa Kunegunda Lusser. So gesechen in Altdorf den 9. ten jenner 1769.

Franciscus Leontius Hiacintus Barnaba Lauwener (Siegel)⁵) Maria Rosa Kunigunda Lusser (Siegel) ⁶)

Die Lauener stammen ursprünglich aus dem Wallis, wahrscheinlich aus dem Weiler Lauwinen. Peter Ze Lowinen erhielt 1495 das Urner Landrecht. Die Familie war zuerst im Isenthal sesshaft, ausserdem in Bürglen. Im 18. Jahrhundert verpflanzte sie sich nach Altdorf. Der Familienname wurde auch Z'Lawi, Z'louwiner, Lowiner und Lauwener geschrieben. Das Geschlecht schenkte Uri zwei Landammänner. Wohnsitz war seit 1719 das herrschaftliche Landhaus «Blumenfeld», das Johann Peter Lauener, der Vater des Hauptmanns Franz Leonz, 1719 von der Familie Imhof gekauft hatte.

Das Ehepaar Lauener-Schmid hatte nach Urner Stammbuch sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Ueber den ältesten Sohn, Leutnant Johann Karl Leonhard, geb. 25. August 1713, ist weiter nichts bekannt. Franz Leonz, geb. 11. Juli 1721, nahm als Hauptmann im Dienste König Ludwigs XV. von Frankreich, ebenso wie sein jüngerer Bruder, Oberstleutnant Josef Leonz, geb. 5. März 1724, an zahlreichen Feldzügen teil. Beide wurden vom Monarchen mit der Aufnahme in den Ritterorden von St. Ludwig ausgezeichnet. Hauptmann Lauener

 $^{^5}$) Wappensiegel Lauener (Rundsiegel ϕ 20 mm): Im Schild, der von 2 Löwen (sitzend, resp. aufrecht) gehalten wird, auf Dreiberg ein hochstämmiges Kreuz mit abwechselnd einem wachsenden Mond oder einem Stern in den Kreuzbalkenwinkeln. Kleinod: hochstämmiges Kreuz ohne Beigaben (auf Spangenhelm mit Krone). Das heutige Lauener-Wappen, welches jedoch auch schon 1772 nachweisbar ist, zeigt ein anderes Bild: Eisberg, überhöht von Sonne, Mond und Stern. Der steil aufragende Eisberg sollte wahrscheinlich ein redendes Wappen versinnbildlichen, mit einer Anspielung auf den vermutlichen Zusammenhang des Namens Lauener (Lowiner, Lauwener) mit dem Wort «Lawine».

 $^{^6}$) Wappensiegel Lusser (Rundsiegel ϕ 19 mm). Auf Dreiberg 2 aufrechte Löwen, dazwischen getatztes Kreuz, überhöht von der Lilie. Kleinod: Löwe mit Lilie. Die Linie des Hauptmanns Lusser führte die bourbonische Lilie anstelle des sonst üblichen Sterns, anscheinend zur Erinnerung an die französischen Dienste.

starb am 10. Februar 1791, nach dem Totenbuch der Pfarrkirche Altdorf an «Peripneumonia». 7)

Die Lusser sind ein autochthones Urner Geschlecht, das seit 1257 urkundlich nachweisbar ist. Die ersten erwähnten Träger des Namens waren im Kirchsprengel Spiringen beheimatet. ⁸) Landesfähnrich und Tagsatzungsabgeordneter Wernher Lusser, geboren um 1420, hatte jedoch bereits seinen Wohnsitz im Landeshauptort Altdorf. Daselbst können als Familiensitze nachgewiesen werden: Brunegg (1799 abgebrannt), Hirschen am Kirchweg (Haus der Landammänner Dr. Karl Franz Lusser, Franz Lusser und Josef Werner Lusser), Lusserhaus beim Frauenkloster, Rosenberg bei der Pfarrkirche (jetzt Müller-Imfeld), zum Roten Turm (jetzt Eigentum von Josef Baumann-Lusser), zu St. Karl (Zöpfli?, Haus des Landammanns Florian Lusser). ^{8a})

Maria Rosa Lusser, geboren 1746, stammt aus der ausgestorbenen Linie zum Roten Turm. Dieser Herrensitz mit ummauertem Gelände an der Attinghauserstrasse war seit Mitte des 17. Jahrhunderts im Besitze der Familie und erstmals durch Ratsherr Balthasar Lusser-Epp bewohnt. Ein heute abgebrochener steinerner Torbogen trug das Allianzwappen und die Jahreszahl 1646. Nach C. F. Müller war der ständige Wohnsitz auch hier ein «Haus im Dorf», nämlich der heutige «Adler» beim Türmli, während die Liegenschaft zum Roten Turm als Landsitz zu gelten hat. (Siehe die bereits erwähnte Quelle unter Fussnote ⁸) und ^{8a}). Der Vater Maria Rosas, Johann Martin Anton Lusser, geboren am 29. November 1699, Hauptmann und Landesfürsprech, vermählte sich in erster Ehe mit Maria Ursula

⁷) «Peripneumonia Martis victima cecidit Tit. D. Capit. et Eques Ord. S. Ludovici Regis Gallia Franc. Leont. Lauener, fil. leg. D. Joan. Petri Lauener et Ma Theresia Schmid, maritus D. Ma Rosa Kunigunda Lusser.» (Liber Defunctorum.)

⁸⁾ Laut Jahrzeitbuch Spiringen: «walter am luss von schwanden und gisla sin mueter (geb. um 1190), Ingolt am luss, Cuenrat am luss» u. a. Die ursprüngliche Namensform Luss, Lusse findet sich in den Urkunden von 1257, 1275, 1290; zum letzten Mal in der Urkunde von 1301, in welcher einer Gütervergabung Walters am Lusse an das Kloster Wettingen gedacht wird. Die jetzige Form Lusser erscheint erstmals in den Meyeramtsrödeln der Fraumünsterabtei in Zürich von 1358.

⁸a) Genaueres hierüber siehe bei Carl Franz Müller: «Die Liegenschaften der Familie Lusser zu Altdorf», Urner Wochenblatt, 1959, Nr. 57 vom 25. Juli, Nr. 58 vom 29. Juli; Gotthard-Post, 1959, Nr. 30 vom 25. Juli.

Emerenzia Bessler von Wattingen (getauft 2. Mai 1704, gestorben 1729), in zweiter Ehe — aus der Maria Rosa stammte — 1730 mit Helena Katharina Ursula Schmid von Bellikon⁹) (geboren 1712, gestorben 23. Juli 1751). Hauptmann Lusser starb am 27. August 1751, wahrscheinlich am Herzschlag («improvisa morte surreptus»). Mit den Kindern von Karl Josef (vermählt mit Maria Rosa Mahler aus Luzern), einem Bruder Maria Rosas, ist die Linie der Lusser zum Roten Turm ausgestorben.

Aus der Ehe Lauener-Lusser stammen vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Franz Josef und Karl Franz, sowie die jüngere Tochter Maria Josefa scheinen schon im Kindesalter verstorben zu sein. Die ältere Tochter Anastasia, geb. 8. August 1771, heiratete am 17. Januar 1801 den Zeugherrn Josef Maria Jauch, Sohn des Landammanns Josef Stephan Jauch und der Maria Katharina von Roll. Somit beruhte die Nachfolge der Lauener im Mannesstamm nur noch auf Oberstleutnant Josef Leonz, der mit Amantia Good aus der Sarganser Magistratenfamilie der Good v. Gräpplang verehelicht war. Da die Ehe von dessen einzigem Sohn, Landammann Josef Leonz, vermählt mit Carolina Schmid v. Böttstein, ohne Nachkommen blieb, so erlosch diese Linie der Lauener mit dem Tode des Landammanns am 14. März 1862. Seine einzige Schwester Maria Antonia heiratete Josef Maria Curti aus Rapperswil. Das «Blumenfeld» ging dann noch im gleichen Jahr 1862 in den Besitz der Geschwister Curti über. 10)

Der Ehevertrag beginnt mit einer Anrufung der hl. Dreifaltigkeit, ein Brauch, wie er in den allermeisten Eheverträgen — und nicht nur in diesen — bis ins 19. Jahrhundert traditionell war.

Bei den Personennamen sind die Abstufungen in den ehrenden

⁹⁾ Ein Original-Oelporträt der Frau Hpt. Lusser-Schmid v. Bellikon befindet sich im Besitz von Ständerat Dr. Augustin Lusser in Zug.

¹⁰⁾ Nach Friedrich Gisler bewohnte Landammann Lauener das «Blumenfeld». Wie Carl Franz Müller mit Recht feststellt, besassen manche alten Altdorfer Familien neben ihrem «Stadtsitz» noch Landgüter. Letztere konnten wohl auch jüngeren Söhnen als Wohnsitz dienen, wie hier im Falle Lauener. Als eigentlicher Familiensitz galt aber immer das «Haus im Dorf». Für die hier behandelte Linie der Lauener käme als solcher nach der gleichen Quelle das Haus hinter dem Rathaus in Betracht, dessen Lage als besonders vorteilhaft galt. (Bei der grossen Feuerkatastrophe von 1799 abgebrannt.)

Beiwörtern bemerkenswert: bei den Lauener «wohlgeboren», bei den Schmid, Schmid v. Bellikon und Lusser «wohledel». Unsere Vorfahren hatten ein feines Gefühl für damalige Standesunterschiede. 11) Diese bedingten jedoch in den verfassungsmässig demokratischen Urkantonen keine politischen Vorrechte, im Gegensatz zu den aristokratisch regierten Städtekantonen. In Uri gab es wohl einen «Herrenstand» vorrevolutionären Gepräges, aber keine «Patrizier» oder «regimentsfähigen» Familien. Die Anwendung dieser Bezeichnungen in gelegentlichen Arbeiten lokalhistorischen Charakters ist daher nicht gerechtfertigt. 12)

Der in Artikel 2 vorkommende Begriff der «Morgengabe» bedarf einer besonderen Erläuterung, da dessen Bedeutung der heutigen Generation nicht mehr bekannt sein dürfte. Etwa seit Mitte des 19. Jahrhunderts verschwand dieser Brauch aus den Eheverträgen.

Die Morgengabe war eine uralte Eigenart des germanischen Kulturkreises. Der Ausdruck findet sich bereits in einem Vertrag der Merowingerzeit aus dem Jahre 587. Wie schon der Name andeutet, handelte es sich dabei um eine Gabe, welche der Bräutigam seiner angetrauten Braut am Morgen nach der Brautnacht zu übergeben pflegte. Die Gabe galt ursprünglich nach Sinn und Bedeutung als eine Entschädigung für die geopferte Jungfräulichkeit. Deshalb hatte eine wieder heiratende Witwe keinen Anspruch auf eine solche. Der Volksmund sprach dann etwa scherzhaft von einer «Abendgabe». Im Laufe der Jahrhunderte verblasste die symbolhafte Bedeutung und wurde zu einem blossen unverstandenen Brauch, «weil man es eben immer so gemacht hat». Im Anfang war die Morgengabe nicht nur ein Brauch, sondern eine mit kultischen Vorstellungen verbundene Sitte. «Von der ursprünglich grossen Bedeutung der Morgengabe gibt uns die historische Zeit kaum mehr den rechten Eingaber geben der der Volkstellungen verbundene Sitte. Ein der Volkstellungen verbundene Sitte. Ein der Volkstellungen verbundene Sitte von der ursprünglich grossen Bedeutung der Morgengabe gibt uns die historische Zeit kaum mehr den rechten Ein-

¹¹) Das Prädikat «wohlgeboren» gab man damals Personen aus gut bürgerlichen, gewerbetreibenden Personen, während «wohledel» dem eigentlichen Herrenstand zukam, der im Ausland dem Adel entspricht.

¹² Ebenso unbegründet erscheint die öfters gebrauchte Bezeichnung des Urner Landeshauptortes als «Residenz», welcher Titel sinngemäss monarchischen Charakter hat. Der Ausdruck ist bei uns in Uri umso unangebrachter, als die Spitzen der Regierung, die Regierungsräte einschliesslich des Landammanns, gar nicht an Altdorf als Wohnsitz gebunden sind.

druck.» ¹³) Sie war auch später nie dem freien Belieben des Mannes überlassen. Das mittelalterliche alemannische Rechtsbuch, «Kaiserliches Land- und Lehnrecht», seit dem 17. Jahrhundert «Schwabenspiegel» genannt, bestimmt, wie viel die einzelnen Stände als Morgengabe geben sollen. Die Ehefrau hatte einen eigentlichen Rechtsanspruch darauf. Wenn nämlich nach dem Tode des Mannes dessen Erben ihre Morgengabe bestreiten sollten, so kann sie durch einen Eid bezeugen, dass ihr eine solche gegeben wurde. Der Eid selbst fand nach einem besonderen Ritual statt: die Frau musste die linke Hand auf ihre Brust legen und mit der erhobenen rechten Hand schwören. Nach dem gleichen Rechtsbuch hatte der Mann nicht das Recht, die Morgengabe seiner Frau zu verkaufen oder zu versetzen. Sie ist ihr eigentliches persönliches Eigentum.

Je mehr übrigens schon im Mittelalter die ursprüngliche kultische Bedeutung der Morgengabe verblasste, desto mehr zeigte sich der Hang, ihren materiellen Wert zu erhöhen. Beschränkte sich die Gabe im Anfang auf etwas Gold, Silber oder bewegliche Sachen, so schenkte man schon im 13. Jahrhundert Häuser, Grundstücke, selbst Liegenschaften, ja bei grossen Herren Schlösser, Dörfer, Städte und ganze Landbezirke. ¹⁴)

Wie in ältester Zeit Mindestbeträge für die Morgengabe vorgeschrieben waren, so nun in verschiedenen Landrechten Höchstbeträge, um dem teilweise eingerissenen Luxus (bei gleichzeitig gesunkenem ideellen Gehalt!) zu steuern. Auch das Urner Landbuch mahnt, dass die Morgengabe «in Mass und Bescheidenheit nach Verhältnis des Vermögens» gegeben werden solle. 15)

Aus dem Lande Uri ist die erste Kunde von einer Morgengabe enthalten in einer Urkunde vom 14. Juni 1436: Hensli von Moos aus Wassen hatte seiner Frau Margisa Biderbost aus dem Wallis «ze rechter Morgentgab gelopt und verheissen zwelf tugaten». ¹⁶) Die Entwicklung zum nicht mehr recht verstandenen Brauch kündet sich

¹³) Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, S. 354.

¹⁴) Siehe z. B. Eidgenössische Abschiede, Bd. 1, Regesten, No. 427, vom 4. April 1415.

¹⁵) Urner Landbuch, Art. 126 der Ausgabe von 1823.

¹⁶) Denier, Urkunden aus Uri, No. 277. «Geschichtsfreund», Bd. 43 (1888), S. 49.

also bereits im 15. Jahrhundert an: die Morgengabe wird jetzt nicht mehr post noctem nuptialem übergeben, sondern «verheissen», d. h. manchmal erst im Laufe der Ehe ausgehändigt.

Ueber die Vererbung der Morgengabe enthalten die schweizerischen Landrechte verschiedene Bestimmungen. Nach dem Tode der Frau fiel die Nutzniessung in der Regel an den überlebenden Mann, das Eigentum an die Kinder, wenn keine vorhanden waren an den Mann. Starb auch die Witwe, so wurde die Gabe bald an die Erben derselben, oft aber auch ganz oder teilweise an die Erben des Ehemannes gewiesen. ¹⁷) Im Ehevertrag Lauener-Lusser ist noch der Fall der Wiederverheiratung der Witwe vorgesehen; nach ihrem Tode soll die Morgengabe an die Kinder aus erster Ehe zurückfallen.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts verschwinden die Bestimmungen über die Morgengabe aus den bürgerlichen Gesetzbüchern. Der Sinn dieser altehrwürdigen Sitte war im Gedächtnis der Generationen längst ausgelöscht und deshalb starb auch der Brauch als solcher langsam ab.

Das in den Artikeln 3 und 4 geregelte Erbrecht der Ehegatten untereinander war damals von unseren heutigen Bestimmungen wesentlich verschieden. Im Gegensatz zu manchen anderen schweizerischen Landrechten konnten die Eheleute nach altem Urner Landrecht überhaupt nichts voneinander «zu eigen und erb» erhalten, ausgenommen «zimblich spyss unnd trannckh» 18) und — wie schon vermerkt — die Morgengabe für die Frau. Der Anspruch beschränkte sich lediglich auf Nutzniessung zu Lebzeiten oder auf das sogenannte «Leibgeding». Während nach ZGB dem überlebenden Ehegatten ausser dem Nutzniessungsanteil mindestens 1/4 der Erbschaft als Eigentum zukommt, gleich ob Kinder vorhanden sind oder nicht, 19) erlaubt das Urner Landbuch in beiden Fällen nur Nutzniessung auf der Hälfte der Hinterlassenschaft. 20) Artikel 3 des Ehevertrages

¹⁷) Eugen Huber, Privatrecht, IV, 383.

^{18) «}Doch so mag ein ehemann siner frowen woll zimblich spyss unnd trannckh für eigen machen unnd geben unnd nit wytters.» (Landbuch 1608, Art. 41, dgl. 1823, Art. 126.)

¹⁹) Zivilgesetzbuch, Art. 462.

²⁰) «... wier sinndt ouch ubereinkhommen unndt habenndt angesehenn, dz zwey ehementschen einannderen woll mögendt ettwas ires guotts zu lybdinng machen,

stipuliert eine weitere Einschränkung: im Falle der Wiederverheiratung der Witwe und Kindern aus erster Ehe wird die Nutzniessung auf «Eines weiblichen geschlechts kündstheil» reduziert. Das alte Urner Landbuch bestimmt zwar nichts über das Erbe von Söhnen und Töchtern zu ungleichen Teilen. Doch lässt sich aus anderen Dokumenten schliessen, dass in der Praxis den Söhnen ein sogenannter «Fürderling» gewährt wurde. Aus diesem Grunde spricht der Ehevertrag von einem Kindsteil weiblichen Geschlechtes. ²¹)

Eine Begünstigung gegenüber dem alten Landrecht liegt darin, dass die nicht wieder heiratende Witwe «Herr und Meister» sein soll über die Kinder und die ganze Hinterlassenschaft. Als gleichbedeutend findet sich in einigen alten Urner Eheverträgen der Ausdruck «Madonna Padrona». ²²) Noch am Ende des 19. Jahrhunderts konnte man ihn in Uri und besonders in Ursern in Gesprächen der älteren Generation öfters hören. Seine Herkunft weist nach dem Süden. Diese Bestimmung gewährte gegenüber dem bestehenden Recht erheblichen Schutz. Denn die alten Rechtsnormen waren der Frau und ganz besonders der Witwe wenig günstig. Die Witwe samt ihren unmündigen Kindern stand unter der Vormundschaft des Vogtes. Als solcher galt in der Regel der nächste männliche Verwandte von des verstorbenen Gatten Seite. Die Witwe verlor auch das Hausrecht,

besonder jettweders dem annderen sin guth halbtheil unnd nit mehr, sy habendt glich kindt oder nit, unnd was zwey ehementschen einanderen ze lybdinng machenndt, dz gemecht soll nüt lennger wehren, dann ze ennd irer beider wyll unnd leben, unnd wan sy dan von diser zytt gescheidenn sindt, so soll das gemecht dan widerumb fallen an die rechten unnd nechsten erben alls unnsres lanndts recht ist.» (Urner Landbuch von 1608, Art. 41; sinngemäss Art. 126 von 1823.)

Nach dem alten Talbuch von Ursern darf nur bei unbeerbter, also kinderloser Ehe, die Hälfte zur Nutzniessung vermacht werden, bei beerbter dagegen nur so viel, als das Gericht erkennt.

²¹) Die in Uri übliche Bevorzugung der Söhne durch den sogenannten «Fürderling» konnte ganz erheblich ins Gewicht fallen. Ein Beispiel dafür siehe im 27. Historischen Neujahrsblatt von Uri, 1921, S. 38, Fussnote 1.

Ungleiche Erbteilung der väterlichen Hinterlassenschaft, und zwar im Verhältnis 5:3, war Luzerner Stadtrecht im 17./18. Jahrhundert bis zur französischen Revolution (s. Segesser, Rechtsgeschichte, Band IV, Seite 116).

²²) Vergleiche hiezu «Ehevertrag eines Urner Offiziers in fremden Diensten vor 200 Jahren» in Band 100 des «Geschichtsfreund» von 1947.

sobald der «Dreissigste» vorüber war. ²³) Sie musste ausziehen und die Kinder hatte der Vogt an die Hand zu nehmen. Wir haben heute Mühe, solche Härten der «guten alten Zeit» zu verstehen und richtig zu beurteilen. Sie liegen in den damaligen, vorwiegend aus Haus oder Hof mit Grundstücken bestehenden, nach männlicher Stammfolge sich vererbenden Eigentumsverhältnissen begründet.

Einige Landrechte milderten diese Härten, indem sie der Witwe den sogenannten «Beisitz» gewährten, entweder zeitlich begrenzt oder lebenslänglich. Sie konnte dadurch bei ungeteilt bleibendem ehelichen Vermögen die Lebensgemeinschaft mit den Kindern im Hause des verstorbenen Gatten weiterführen. Dagegen blieben sie und die Kinder normalerweise dem Vogt unterstellt. — In Uri, wo diese Milderung von Rechts wegen anscheinend nicht bestand, verwahren sich einzelne Eheverträge deshalb ausdrücklich dagegen, dass die Kinder der Witwe weggenommen werden; sie soll mit ihnen nach Belieben «hausen und wohnen» dürfen. ²⁴)

Die Uebertragung von Hausgewalt und Vermögensverwaltung an die Witwe kam natürlich nur an befähigte Frauen in Frage. Der Bräutigam Franz Leonz scheint in dieser Hinsicht keinerlei Zweifel gehegt zu haben. Wenn dann in der Praxis die Verwaltung von Hab und Gut der Witwe doch zu schwer fiel, konnte sie sich frei einen Berater oder Beistand wählen.

Der Art. 3 enthält auch die Bestimmung, dass die Witwe den selbständig gewordenen Kindern nur eine Heimsteuer auszurichten habe. Dies bedeutet also die Befugnis, die Hinterlassenschaft des Ehegatten lebenslänglich unzerteilt zu verwalten und zu nutzniessen. In diesem Punkte war die Witwe also sogar besser gestellt, als nach heute geltendem Recht. Denn nach ZGB, Art. 299, können die volljährig gewordenen Kinder ihr väterliches Erbteil herausverlangen.

²³) Bis zum dreissigsten Tag nach dem Tode des Mannes blieb alles beim alten, als ob der Verstorbene noch lebte. Ueber die Herkunft und tiefere Bedeutung dieser alten Sitte des «Dreissigsten» vergleiche besonders Hans Herold in «Zeitschrift für schweizerisches Recht», 1938, NF 57, S. 375—420. Die zu Grunde liegenden Motive leben unter uns (wahrscheinlich unbewusst) noch heute weiter; kirchlich in den Totengedächtnissen des «Siebenten» und des «Dreissigsten», zivil in der Hinausschiebung der Erbteilung bis nach dem Dreissigsten.

²⁴) Siehe den Hinweis in Fussnote 23.

Im praktischen Leben scheint man sich übrigens schon in alter Zeit öfters über diese einseitige, dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechende Erbfolge hinweggesetzt zu haben. Man half sich deshalb schon im Mittelalter durch Errichtung öffentlicher Testamente und später eben mit entsprechenden Klauseln in den Eheverträgen. Dies war möglich, weil, wie schon erwähnt, der Grundsatz galt: «Bedingte Rechte brechen Landrecht.» Besonders im Zeitalter des Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts wurde von dieser Möglichkeit ausgiebig Gebrauch gemacht. Auch in unseren urschweizerischen Republiken zeigten sich kleine und grössere Potentaten geneigt, bestehende Vorschriften zu ignorieren, wenn private oder Familieninteressen in Frage kamen. So reserviert sich ein Urner Landammann in einem Ehekontrakt von 1766 «nach eigenem seinem Gutachten zu disponieren und zu testamentieren, deme durchaus ohne Widerredt ordentlich nachgelebt und Statt getan werden solle» 25) — Landrecht hin, Landrecht her!

Die Kontrahenten des Ehevertrages Lauener-Lusser gingen nicht ganz soweit. Immerhin behielten sie sich in Artikel 6 das Recht des freien Testamentierens vor, wodurch die erbrechtlichen Bestimmungen des Landbuches praktisch ausgeschaltet werden konnten.

²⁵) Historisches Neujahrsblatt 1921, Seite 39.